

**Erste Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang
Internationale Fachkommunikation des Fachbereichs Information und Kommunikation
an der Hochschule Flensburg
Vom 16. Juni 2016**

Aufgrund § 52 Abs. 1 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39) wird nach Beschlussfassung durch den Konvent des Fachbereichs Information und Kommunikation vom 13. April 2016, nach Stellungnahme des Senats der Hochschule Flensburg vom 15. Juni 2016 und nach Genehmigung des Präsidiums der Hochschule Flensburg vom 16. Juni 2016 folgende Satzung erlassen.

Artikel 1

Die Prüfungs- und Studienordnung (Satzung) des Fachbereichs Wirtschaft für den Bachelor-Studiengang Internationale Fachkommunikation an der Hochschule Flensburg vom 24. Mai 2012 (NBl. MWAVT Schl.-H. Nr. 4/2012, S. 49 vom 13. Juli 2012) wird wie folgt geändert:

§ 4 Module und Prüfungen

Der Abschnitt Anmerkungen wird um die folgenden Absätze ergänzt:

- A** Für die Teilnahme an den Modulen in Redaktionspraxis IV, Sprachdatenverarbeitung IV TR, Sprachdatenverarbeitung IV TÜ, Übersetzungspraxis DE-EN IV und Übersetzungspraxis EN-DE IV gelten besondere Ausnahmerebedingungen, wenn III noch nicht erfolgreich erbracht ist. Die geltenden Ausnahmerebedingungen sind unter den Anmerkungen E, F und G näher ausgeführt.
- E** Ist die Prüfungsleistung in Redaktionspraxis III noch nicht erfolgreich erbracht, gilt nachstehende Ausnahmerebedingung für die Teilnahme an der Prüfungsleistung in Redaktionspraxis IV. Für die Teilnahme an der Prüfungsleistung in Redaktionspraxis IV müssen wenigstens folgende Prüfungsleistungen aus dem zweiten Studienjahr erfolgreich erbracht sein: die Prüfungsleistung in Sprachdatenverarbeitung II TR und die Prüfungsleistung in Redaktionspraxis II Basis oder die Prüfungsleistung in Sprachdatenverarbeitung II TR und die Prüfungsleistung Redaktionspraxis II Vertiefung.
- F** Ist die Prüfungsleistung in Übersetzungspraxis EN-DE III noch nicht erfolgreich erbracht, gilt nachstehende Ausnahmerebedingung für die Teilnahme an der Prüfungsleistung in Übersetzungspraxis EN-DE IV. Für die Teilnahme an der Prüfungsleistung in Übersetzungspraxis EN-DE IV müssen wenigstens folgende Prüfungsleistungen aus dem zweiten Studienjahr erfolgreich erbracht sein: die Prüfungsleistung in Sprachdatenverarbeitung II TÜ und die Prüfungsleistung in Übersetzungspraxis EN-DE II oder die Prüfungsleistung in Sprachdatenverarbeitung II TÜ und die Prüfungsleistung in Übersetzungspraxis DE-EN II.

G Ist die Prüfungsleistung in Übersetzungspraxis DE-EN III noch nicht erfolgreich erbracht, gilt nachstehende Ausnahmebedingung für die Teilnahme an der Prüfungsleistung in Übersetzungspraxis DE-EN IV. Für die Teilnahme an der Prüfungsleistung in Übersetzungspraxis DE-EN IV müssen wenigstens folgende Prüfungsleistungen aus dem zweiten Studienjahr erfolgreich erbracht sein: die Prüfungsleistung in Sprachdatenverarbeitung II Tü und die Prüfungsleistung in Übersetzungspraxis EN-DE II oder die Prüfungsleistung in Sprachdatenverarbeitung II Tü und die Prüfungsleistung in Übersetzungspraxis DE-EN II.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Flensburg, 16. Juni 2016

Prof. Dr. Hans-Werner Lang

Fachbereich Information und Kommunikation der Hochschule Flensburg
- Der Prodekan -